

**Wappen oder Logo
der Gebietskörperschaft**

**Muster für einen Betriebserfassungsbogen
(zu § 11 (2) Satz 3)**

Einzelhandel mit Gefahrstoffen

Inhalt:

1. Angaben zum Betrieb und zur Inspektion.....	2
2. Angaben zum Gefahrstoffsortiment.....	3
3. Erlaubnis- oder sachkundepflichtige Gefahrstoffe.....	4
4. Dokumentation	5

1. Angaben zum Betrieb und zur Inspektion

Einzelhandelsbetrieb	
Datum der Inspektion:	
Inspektor/ -en:	

Firmenstempel:

Name des Einzelhandelsbetriebes:	
Straße, Nr.:	
Plz, Ort:	

Name der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters (verantwortliche des Betriebs):	
Wohnanschrift:	
Geburtsdatum:	

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Inspektion auf Seiten des Betriebes:

2. Angaben zum Gefahrstoffsortiment

Das Sortiment enthält folgende Produktgruppen		Produktvielfalt ¹	
☐	Aerosole	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Biozidprodukte	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Farben und Lacke	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Wasch- und Reinigungsmittel	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Sonstige Stoffe und Gemische	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
Anmerkungen			

Das Sortiment enthält folgende Produktgruppen		Handelsumfang ²	
☐	Aerosole	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Biozidprodukte	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Farben und Lacke	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Wasch- und Reinigungsmittel	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
☐	Sonstige Stoffe und Gemische	☐	< 10 / Produkte
		☐	10 - 100 / Produkte
		☐	> 100 / Produkte
Anmerkungen			

Sicherheitsdatenblätter gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) sind vorhanden.		
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt / nicht geprüft

¹ Angebot der verschiedenen Produkte innerhalb einer Produktgruppe
² Überwiegend vorrätige Menge eines Produktes, die auf dem Markt bereitgestellt wird

3. Erlaubnis- oder sachkundepflichtige Gefahrstoffe

Mit dem Totenkopf (GHS 06; T / T+) zu kennzeichnende Gefahrstoffe werden in den Verkehr gebracht.			
☐ ja	☐ nein		
Die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Gefahrstoffen, die mit dem Totenkopf (GHS 06; T / T+) zu kennzeichnen sind liegt vor.			
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt	
Es wurde angezeigt, dass die o. a. Gefahrstoffe an gewerbliche Verwender abgegeben werden.			
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt	
Sachkundepflichtige Gefahrstoffe werden in den Verkehr gebracht.			
☐ ja	☐ nein		
Die erforderlichen Nachweise der Sachkunde liegen vor.			
☐ ja	☐ nein	☐ werden nachgereicht	☐ entfällt

Sachkundige Personen (Angabe der ausstellenden Behörde / Datum) sind:

4. Dokumentation

Die Dokumentation im Gefahrstoffbuch bei der Abgabe mit T, T+ oder GHS 06 gekennzeichnete Stoffe / Gemische und Stoffen zur Sprengstoffherstellung erfolgt ordnungsgemäß		
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt
Dokumentationsmängel wurden nicht festgestellt.		
☐ ja	☐ nein	☐ entfällt
Die Dokumentation ist nicht ordnungsgemäß, es fehlt:		
☐	Art und Menge der abgegebenen Gefahrstoffe	
☐	Datum der Abgabe	
☐	Verwendungszweck	
☐	Anschrift des Erwerbers	
☐	Unterschrift des Erwerbers	
☐	Name des Abgebenden	
Empfangsbestätigungen	☐ ja	☐ nein
sonstige Aufzeichnungen	☐ Lieferscheine	☐ EDV

Datum / Unterschrift d. Verantwortlichen des Betriebs	zuständige Behördenvertretung (Unterschrift der Prüferin / des Prüfers seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters)